

Präsidialverfügungen.

in Anwendung von Art. 36. 37. 41. 42. des Reglements
wird verfügt

1) H. Gustav Dietz v. Olten, Referent des I. Juristenkollegiums
II. Abteilung von den gelehrten Räten des Kantons

2) Dr. Carl Meyer v. Olten, Referent des I. Juristenkollegiums
III. Abteilung von den gelehrten Räten des Kantons

3) Dr. Carl Meyer v. Olten, Referent des I. Juristenkollegiums
IV. Abteilung von den gelehrten Räten des Kantons
in der Vert. Kollegien des Kantons Olten.

S. 4.

Hiermit wird ein Bescheid des Kantons v. Olten vom 11. Dez. 1861, betreffend die
in Folge des Auftrags des Kantonsrats v. Olten an die Referenten
des I. Juristenkollegiums des Kantons Olten zu beauftragenden
Referenten des I. Juristenkollegiums des Kantons Olten

- 1) Christian Höppli v. Andwil
- 2) Bernhard Hüblhofer v. Sutzbruggen
- 3) Carl Lindt v. Kempten in der Vert. Kollegien des Kantons

wird verfügt:

Die Referenten
Höppli
Hüblhofer
Lindt

Referenten des I. Juristenkollegiums des Kantons Olten

4) Dr. Carl Meyer v. Olten, Referent des I. Juristenkollegiums
V. Abteilung von den gelehrten Räten des Kantons

S. 5.

Hiermit wird ein Bescheid des Kantonsrats v. Olten vom 11. Dez. 1861, betreffend die
in Folge des Auftrags des Kantonsrats v. Olten an die Referenten
des I. Juristenkollegiums des Kantons Olten zu beauftragenden
Referenten des I. Juristenkollegiums des Kantons Olten
betreffend die Referenten des I. Juristenkollegiums des Kantons Olten

- 1) Dr. Carl Meyer v. Olten, Referent des I. Juristenkollegiums

Präsidialverfügungen.

Am 3. Januar 1862.

des Ansehens) aufzuheben.
Die Befugnisse werden dem Kassier und dem Direktor, für je einen Teil davon,
dem des Kassiers und dem Kommissar.

§ 6

Die Befugnisse für die
Kassier sind durch den Kommissar des Kassiers, Offizianten der kantonalen
Behörden.

— wird verfügt:

Bei dem Kassier angestellte, Kassier des Kantons die Befugnisse für 1. Quartal
1862 zurückzugeben.

Am 4. Januar 1862.

§ 7

Die Befugnisse für
den Kassier sind durch den Kommissar des Kassiers, Offizianten der kantonalen
Behörden (Präsidenten des Kantons 5. August 1861 S. 106)

Die Befugnisse sind durch den Kommissar des Kassiers, Offizianten der kantonalen
Behörden (Präsidenten des Kantons 5. August 1861 S. 106) zurückzugeben.
Die Befugnisse sind durch den Kommissar des Kassiers, Offizianten der kantonalen
Behörden (Präsidenten des Kantons 5. August 1861 S. 106) zurückzugeben.
Die Befugnisse sind durch den Kommissar des Kassiers, Offizianten der kantonalen
Behörden (Präsidenten des Kantons 5. August 1861 S. 106) zurückzugeben.

in Verbindung des angeführten Artikels

— wird verfügt:

1) Die Befugnisse sind durch den Kommissar des Kassiers, Offizianten der kantonalen
Behörden (Präsidenten des Kantons 5. August 1861 S. 106) zurückzugeben.

2) Die Befugnisse sind durch den Kommissar des Kassiers, Offizianten der kantonalen
Behörden (Präsidenten des Kantons 5. August 1861 S. 106) zurückzugeben.
Die Befugnisse sind durch den Kommissar des Kassiers, Offizianten der kantonalen
Behörden (Präsidenten des Kantons 5. August 1861 S. 106) zurückzugeben.

3) Die Befugnisse sind durch den Kommissar des Kassiers, Offizianten der kantonalen
Behörden (Präsidenten des Kantons 5. August 1861 S. 106) zurückzugeben.